

Ein Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum müssen die Grundstückseigentümer allerdings auch im Sommer vermeiden und entsprechende Rückschnitte durchführen. Ragen Äste und Zweige auf Bürgersteige, Radwege oder Straßen wird der Außendienst des Referates Recht und Ordnung aktiv und fordert die Verantwortlichen zur Gartenarbeit auf.

Autowäsche

Das Reinigen von Fahrzeugen ist außerhalb von Waschanlagen und Waschplätzen nur mit klarem Wasser und ohne Reinigungszusätze erlaubt. Es muss vermieden werden, dass Kraftstoffe, Öl oder ähnliches im Boden versickert. Nur wer über einen speziell versiegelten Stellplatz mit Ölabscheider verfügt, darf sein Auto daheim shampooonieren. Es empfiehlt sich daher, speziell ausgestattete Waschplätze oder die Waschstraße aufzusuchen.

Ansprechpartner für Ausnahmegenehmigungen und Beschwerden:

Herr Limbach
Tel.: (02173) 794 2320
Fax: (02173) 794 9 2320
Email: robin.limbach@langenfeld.de

Frau Wirtz
Tel.: (02173) 794 2321
Fax: (02173) 794 9 2321
Email: yvonne.wirtz@langenfeld.de

Grillen, Qualm und Rasenmähen

Das Referat Recht und
Ordnung informiert

Verhaltensregeln im Sommer

Im Interesse eines harmonischen Miteinanders sollten die vorstehenden Regeln beachtet werden. Und wenn ein Nachbar mal über die Strenge schlägt, reicht oftmals ein freundliches Wort, um für gegenseitiges Verständnis zu sorgen. Vielleicht lassen sich Konflikte ja dann bei einem gemeinsamen Grillabend in der Nachbarschaft lösen.

Herausgeber:
Stadt Langenfeld - Der Bürgermeister
Referat Recht und Ordnung
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Email: ordnung@langenfeld.de
www.langenfeld.de

Stand: 01.07.2016



www.langenfeld.de

Sommer, Sonne, Sonnenschein...! Mit der Verlagerung des öffentlichen und privaten Lebens unter den freien Himmel gibt es immer wieder Konfliktpotential. Daher möchte das Referat Recht und Ordnung auf einige Grundregeln hinweisen, bei deren Einhaltung allen Langenfeldern Bürgerinnen und Bürger ein friedlicher Sommer sicher sein sollte.

*Christian Benzrath
Referatsleitung*

Grillen im Garten

Das Grillen im Freien ist grundsätzlich zulässig, wenn es nur gelegentlich und zeitlich begrenzt durchgeführt wird. Es muss aber darauf geachtet werden, dass Geruchsbelästigungen soweit als möglich vermieden werden. Qualmentwicklung lässt sich verhindern oder zumindest stark einschränken durch die Verwendung von Alufolien oder Aluschalen bzw. durch das Grillen mit einem Elektrogrill und einer Wasserschale, in die das Fett tropfen kann. Ist dies nicht möglich, ist darauf zu achten, dass die Gerüche nicht konzentriert in die Wohn- und Schlafzimmer unbeteiligter Nachbarn dringen. Wer Abstand hält und Gerüche und Rauch möglichst gering hält, wird wohl bei seiner Speisenzubereitung auch von seinen Nachbarn toleriert werden.

In öffentlichen Anlagen darf nur an ausgewiesenen Grillplätzen gegrillt werden, ansonsten begeht man eine



Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden kann. Und dass hinterher die Abfälle und das Leergut aufgeräumt und mitgenommen werden müssen, sollte sich ja von selbst verstehen.

Ruhestörender Lärm

In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr morgens sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Darüber hinaus dürfen Musik- und Tonwiedergabegeräte (Radios, Instrumente und ähnliches) außerhalb dieses Zeitraumes nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Im Einzelfall (z.B. bei Festen) können Ausnahmen von dieser Regelung auf Antrag beim Referat Recht und Ordnung zugelassen werden. In der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr ist jede Betätigung untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und welche die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Die Mittagsruhe gilt indes nicht für gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Rasenmähen

Nach der Maschinenlärmverordnung ist der Betrieb von Rasenmähern und ähnlichen Werkzeugen im Freien zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sogenannte Graskantenschneider/-trimmer und Laubbläser/-sammler dürfen darüber hinaus auch werktags (inklusive Samstag) in der Zeit zwischen 17 Uhr und 9 Uhr nicht betrieben werden. Selbstverständlich gilt an allen Tagen auch die allgemei-



ne Mittagsruhe von 13-15 Uhr. Mit etwas gegenseitiger Rücksichtnahme können alle den hoffentlich schönen Sommer im Freien genießen. Übrigens: die Gartenabfälle müssen bei der Deponie am Betriebshof in der Hansastraße oder bei der Grünschnittsammlung der GGA GmbH in der Industriestraße abgeliefert werden – das eigenständige Verbrennen ist in Langenfeld strengstens untersagt.

Feuerwerk und Lampions

Auch Hochzeiten, Vereinsfeste und Geburtstage werden im Sommer häufig mit Feuerwerken gekrönt. Zum Erwerb der Sprengkörper benötigen Privatpersonen ebenfalls eine Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Privatpersonen und professionelle Pyrotechniker müssen zudem die Durchführung von Feuerwerken beim Ordnungsamt anzeigen. Bis 22.30 Uhr müssen dann die Feuerwerke zum Schutze der Nachtruhe abgebrannt sein. Als Alternative zu Feuerwerken wurden auch die beliebten Wunsch-, Sky-Laternen oder Kong Ming-Lampions benutzt. Mit Verfügung vom 13.7.2009 hat das Innenministerium NRW den Start für das gesamte Land wegen der Brandgefahr verboten.

Hecken und Sträucher

In der Zeit von März bis Ende Oktober dürfen Hecken und Sträucher nur mit einem Formschnitt gepflegt werden. Das kräftige Herunterschneiden oder Roden der Pflanzen ist zum Schutz brütender und nistender Vögel nach dem Landschaftsgesetz verboten.

